

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 10 (1889)
Heft: 5

Rubrik: Schulgesetzgebung
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Rahmens. Wie breit ist der Rahmen? Wie breit müssen wir ihn zeichnen? $3:3 = 1$. Wir nehmen 1 cm. und zeichnen zuerst der Länge nach ganz durch, dann die Breite nur bis zu der innern Längenkante. Was stellt nun die Zeichnung dar? Wie viel mal ist sie kleiner als der Gegenstand? Bei Kindern sind die kleinern jünger, man könnte daher bildlich von dieser Zeichnung auch sagen, sie sei 3 mal jünger als der Gegenstand. So sagt man nun freilich nicht, sondern «*sie ist in einem verjüngten Massstab dargestellt*», wie 1:3. Arnold, komm' und sieh' mir diesen Plan der Stadt Bern an! Was steht hier? 1:2000. Was will das nun sagen? Der Plan ist 2000 mal kleiner als die Stadt Bern. Auf dieser Grundlage kann später in der Heimatkunde weiter gezeichnet werden. Boden des Schulzimmers 1:50. Roher Grundriss des Schulhauses 1:100. Schulhausplatz 1:200 u. s. w.

Das Falten wird nun mit Fig. V wieder aufgenommen. Der weitere Gang bietet nichts Neues und ist aus den Zeichnungen ersichtlich. Da das Rechteck als Einfassung nun immer wiederkehrt, so können, um Zeit zu gewinnen, die Ekpunkte nach einer bisherigen Zeichnung jeweilen durchgestochen werden. Bei Fig. IXa werden die schiefen Linien, als Strahlen zum Kreuz, eingezeichnet, ohne dass sie erst auf dem Faltblatt vorgemacht werden. Die Darstellung dieser Falten ist bedeutend schwierig. Zweckmässige Bemerkungen über die zur Darstellung kommenden Formen sind an passender Stelle anzubringen.

Mit diesen Ausführungen habe ich nun weder das Zeichnen noch das Falten im 4. Schuljahr erschöpft. Im Falten könnten eine grosse Zahl sehr instruktiver Formen am Quadrat und Dreieck dargestellt werden. Das Quadrat wäre nach einer Rücksicht auch für die vorliegenden Zeichnungen vorzuziehen. Einzelne Figuren wären leichter auszuführen. Doch werden die Zeichnungen etwas monoton und ich gebe deshalb dem Rechteck den Vorzug. Wer sich im weitem über das Falten orientieren möchte, den verweise ich auf «*Köhler*», Praxis des Kindergartens, Band II, und «*Dumont & Philippon*», Travaux manuels, welche Werke den Mitgliedern der schweizerischen Schulausstellung in Bern zur Verfügung stehen. Das Zeichnen seinerseits kommt in freierer Weise in der Naturkunde und Heimatkunde häufig vor. Die Schüler haben eine grosse Freude an solchen, wenn auch noch so unvollkommenen Skizzen. Hier wollte ich nur das vorführen, was man im systematischen Zeichnen vom 4. Schuljahr etwa verlangen darf. Man darf sich da wol auf die gerade Linie in ihren verschiedenen Richtungen und Verbindungen beschränken und die gebogene Linie, sowie Schraffen und Schattirung ohne Skrupel ausschliessen.

Indem ich diese Zeichnungen vom Faltblatt ableite und mit demselben in Verbindung bringe, indem jedes Gebilde doppelt und verschiedenartig entsteht und dargestellt wird, indem der Schüler sich für jede Linie und jede Figur eine genaue Vorlage selbst schafft, glaube ich die Auffassung zu erleichtern, die Darstellung zu vertiefen und den Unterricht anregender zu machen. Anregung aber ist das Schmiedefeuer beim Unterricht.

B. Hurni.

Schulgesezgebung.

Waadt. Im Grossen Rate dieses Kantons hat die dritte Lesung des Schulgesetzes stattgefunden, wobei die Freunde und Gegner des 9. Schuljahres noch einmal scharf aneinander gerieten. Die Verteidiger des 9. Schuljahres waren in der Minorität, aber sie drohten, das Referendum gegen das neue Schulgesetz anzurufen. (Im Waadtland ist nur das fakultative Referendum.) Da mehrere Bestimmungen des neuen Gesetzes, wie Abschaffung der periodischen Wiederwahl, Vermehrung der Sonderschule (44 Schulwochen per Jahr), obligatorische Fortbildungsschule bis zum 19. Jahre, Besserstellung des Lehrers etc., beim Referendum dem Geseze hätten gefährlich werden können, liess sich die Majorität des Grossen Rats zu einem Kompromiss herbei. Das Gesetz überlässt nun die Bestimmung der Schulzeit den Gemeinden, jede Gemeinde kann selber entscheiden, ob die Schüler 8 oder 9 Schuljahre haben sollen. Das wird einen schönen Wirrwar absetzen. Ein richtiger Kompromiss!

Ein anderer Kampfsartikel war die Bestimmung über die Sonderschule. Dass die Schüler bis zum 12. Jahre, das 12. inbegriffen, 44 Wochen jährlich die Schule besuchen sollen, wurde nicht bekämpft, dagegen folgender Kommissionsantrag angenommen:

Die Schulkommissionen können Schülern, deren Kenntnisse und Umstände es rechtfertigen, vom 1. Juni bis 1. November den Besuch der Sonderschule auf 84 Stunden reduzieren. Die Ferien und ihre Dauer werden durch die Schulkommissionen bestimmt; sie erstatten hierüber der Erziehungsdirektion Bericht. Über die Ferien an Gebirgsschulen können besondere Bestimmungen erlassen werden.

Zu diesem Artikel wurde noch das Amendement Besson angenommen: Schüler, welche das 12. Jahr zurückgelegt haben, können auch vom 15. April bis 1. Juni vom Besuch der Nachmittagsschule dispensiert werden.

Die Schulzeit ist somit folgendermassen bestimmt: Vom 7. bis 12. Jahre 44 jährliche Schulwochen. Vom 13. bis 15. Jahre ebenfalls 44 Schulwochen, jedoch können die Schulkommissionen Schüler dieses Alters vom 15. April bis 1. Juni von der Nachmittagsschule befreien und die übrige Sonderschule wird für Schüler, deren Umstände es erheischen und deren Bildung der betreffenden Schulstufe entspricht, auf 84 Stunden reduziert.

Bern. Die grossrätliche Vorberatungskommission, welche über den Gobat'schen Primarschulgesetzentwurf ihr Urteil abgeben soll, hielt den 16. Mai ihre erste Sitzung und beschloss einstimmig, auf die Beratung des Entwurfs einzutreten und im August oder September den Grossen Rat zur ersten Beratung des Gesetzes einzuberufen.

Die Broschüre «*Reform unserer Primarschule*» wird demnächst in französischer Sprache erscheinen. Die Schrift hat auch ausserhalb des Kantons Anklang gefunden. Herr Erziehungsdirektor Ruffy bezeichnete sie im waadtländischen Grossen Rat als eine «*ausgezeichnete*» Arbeit. Bei der Bearbeitung der französischen Ausgabe wurden die statistischen Angaben noch einmal geprüft. Es ergab sich dabei, dass die letzthin im B. Schulblatt erschienenen Aussezungen im wesentlichen unbegründet und bedeutungslos sind.